Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Vollzeit-Masterstudiengang Medizintechnik und den Teilzeit-Masterstudiengang Medizintechnik an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden

vom 05.11.2026

Aufgrund von Art. 9 Satz 1, Art. 80 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2, Art 84 Abs.2 Satz 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 05. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), in der jeweils gültigen Fassung, erlässt die Hochschule Amberg-Weiden folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Vollzeit-Masterstudiengang Medizintechnik und den Teilzeit-Masterstudiengang Medizintechnik an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden vom 09.04.2021 wird wie folgt geändert:

1. In § 2 werden folgende Änderungen vorgenommen:
   a. In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Absolventinnen“ durch die Worte „Absolventinnen und Absolventen“ ersetzt.
   b. In Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Absolventinnen“ durch die Worte „Absolventinnen und Absolventen“ ersetzt.
   c. In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Absolventinnen“ durch die Worte „Absolventinnen und Absolventen“ und das Wort „PatientInnen“ durch die Worte „Patientinnen und Patienten“ und das Wort „AnwenderInnen“ durch die Worte „Anwenderinnen und Anwender“ ersetzt.
   d. In Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Absolventinnen“ durch die Worte „Absolventinnen und Absolventen“ ersetzt.
   e. In Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „Absolventinnen“ durch die Worte „Absolventinnen und Absolventen“ ersetzt.
   f. In Abs. 5 Satz 1 wird das Wort „Absolventinnen“ durch die Worte „Absolventinnen und Absolventen“ ersetzt.
2. In § 5 werden folgende Änderungen vorgenommen:
   a. In Abs. 1 Nr. 2 Satz 4 werden die Worte „Einem/r BewerberIn“ durch die Worte „Einer Bewerberin/einem Bewerber“ ersetzt.
   b. In Abs. 1 Nr. 3 Satz 7 wird das Wort „BewerberInnen“ durch die Worte „Bewerberinnen und Bewerber“ ersetzt.
   c. Der Abs. 2 wird durch den neuen Abs. 2 mit folgendem Wortlaut „[1]Als einschlägig gelten interdisziplinäre Studiengänge mit insbesondere umfangreichen Inhalten aus jeder der beiden folgenden Modulgruppen:
      - Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften, Technik (MINT)
      - Medizin

      [2]Über die Einschlägigkeit entscheidet die Prüfungskommission.“ ersetzt.

   d. Der Abs. 3 wird durch den neuen Abs. 3 mit folgendem Wortlaut „[1]Absolventinnen und Absolventen eines Bachelorstudiengangs
      - mit weniger als 210 (aber mindestens 180) ECTS-Punkten oder/und
      - mit bis zu einem maximalen Umfang von 30 ECTS-Punkten (Vollzeit) bzw. 40 ECTS-Punkten (Teilzeit) nicht ausreichenden Inhalten für die Anerkennung als einschlägigen Studiengang

      erhalten die Möglichkeit, fehlende theoretische Kompetenzen durch den erfolgreichen Abschluss von Modulen aus dem grundständigen Studienangebot der Ostbayerische Technische Hochschule Amberg-Weiden nachzuweisen. [2]Die Prüfungskommission legt bei fehlenden Credits zu Beginn des Studiums die zusätzlich zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen fest, die innerhalb eines Jahres (Vollzeit) bzw. innerhalb von zwei Jahren (Teilzeit) nach Aufnahme des Studiums nachgewiesen werden müssen. [3]Fehlende praktische Kompetenzen können durch

berufspraktische Tätigkeiten, die den Anforderungen des praktischen Studiensemesters in den grundständigen Studiengängen entsprechen, nachgewiesen werden. [4]Sollten die fehlenden Kompetenzen nicht bis zu o.g. Frist vorliegen, erfolgt die Exmatrikulation zum Ende dieses Semesters.“ ersetzt.

e. In Abs. 5 Satz 1 wird das Wort „BewerberInnen“ durch die Worte „Bewerberinnen und Bewerber“ ersetzt.
f. In Abs. 6 Satz 1 wird das Wort „Bewerberinnen“ durch die Worte „Bewerberinnen und Bewerber“ ersetzt.
g. In Abs. 7 Satz 1 wird das Wort „BewerberInnen“ durch die Worte „Bewerberinnen und Bewerber“ ersetzt.

3. In § 6 werden folgende Änderungen vorgenommen:
   a. Der Abs. 1 wird mit folgendem Wortlaut eingefügt: „Der Nachweis der studiengangspezifischen Eignung findet in dem Masterstudiengang Medizintechnik -abweichend von der Rahmensatzung über die Durchführung von Eignungsverfahren für Masterstudiengänge an der Ostbayerische Technische Hochschule Amberg-Weiden (Rahmensatzung) unter Nutzung der Öffnungsklausel § 1 dieser Rahmensatzung – wie folgt statt.“
   b. In Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „BewerberInnen“ durch die Worte „Bewerberinnen und Bewerber“ ersetzt.
   c. In Abs. 4 Satz 2 wird das Wort „BewerberInnen“ durch die Worte „Bewerberinnen und Bewerber“ ersetzt.
   d. In Abs. 4 Satz 3 werden die Worte „BewerberInnen“ durch die Worte „Bewerberinnen und Bewerber“ ersetzt.
   e. In Abs. 7 Satz 1 werden die Worte „der/die BewerberIn“ durch die Worte „die Bewerberin/der Bewerber“ ersetzt.
4. In § 7 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „und Stundenzahl“ ersatzlos gestrichen.
5. In § 8 Abs. 2 Satz 2 wird der Buchstabe j) ersatzlos gestrichen.
6. In § 12 wird nach dem Wort „und“ das Wort „mindestens“ eingefügt.
7. In Anlage 1 wird die Spalte 4 ersatzlos gestrichen; die Spalten 5,6 und 7 werden zu den Spalten 4, 5 und 6.

§ 2

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft und gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2026/2027 oder später ihr Studium aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden vom 14.10.2026 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung durch den Präsidenten.

Amberg, 05.11.2026

Prof. Dr. Clemens Bulitta
Präsident

Die zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Vollzeit-Masterstudiengang Medizintechnik und den Teilzeit-Masterstudiengang Medizintechnik der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden wurde am 06.11.2026 über das Internet durch Einstellung auf der Homepage der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden (unter www.oth-aw.de) bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist der 06.11.2026.